

**Ausschreibungstext auf [www.bund.de](http://www.bund.de)**

**Titel des Stellenangebots:** bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter  
Bezirksschornsteinfeger Landkreis Uckermark

**Arbeitgeber:** Landkreis Uckermark

**Kennziffer:** 1 UM 2017

**Erscheinungsdatum:** 02.05.2017

**Ende:** 24.05.2017

**Tätigkeitsprofil:**

---

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter  
Bezirksschornsteinfeger wird der folgende Bezirk für eine Bestellung zum 1. Juli 2017 (Vergabetermin)  
im Landkreis Uckermark ausgeschrieben.

**UM 157**

Orte bzw. Ortsteile: Boitzenburger Land, Templin  
ca. 65 % Kleinstadt-Lage (Stadt unter 35.000 Einwohner), 30 % Land-Lage/Landgemeinden und 5 %  
Gehöft-Lage (außerhalb geschlossener Ortschaften)  
2846 Gebäude gemäß Kehrbusch, davon 2654 mit Feuerstättenschau

Die Bestellung für einen Bezirk wird unter Berücksichtigung der Altersgrenze auf sieben Jahre befristet  
(§ 10 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG).

Senden Sie bitte Ihre schriftliche und unterschriebene Bewerbung für den oben genannten Bezirk bis  
zum 24.05.2017 an

**Landkreis Uckermark  
Ordnungsamt  
Karl-Marx-Straße 1  
17291 Prenzlau**

**Telefon: 03984 70-2832  
E-Mail: [ordnungsamt@uckermark.de](mailto:ordnungsamt@uckermark.de)**

Für die Einhaltung der Einreichungsfrist einschließlich der Einsendung der Bewerbungsunterlagen gilt  
das Datum des Posteingangs (Posteingangsstempel) bei der Behörde (§ 3 Abs. 3 Satz 4 BbgBAAV).

**Anforderungen:**

Das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber werden nach dem  
SchfHwG und der BbgBAAV vorgenommen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die  
handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks  
besitzen (§ 9 Abs. 2 SchfHwG). Sie müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben als bevollmächtigte  
Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erforderlichen

Rechtskenntnisse verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit besitzen sowie die gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen (§ 2 Abs. 1 BbgBAAV).

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (§ 9 Abs. 4 SchfHWG).

Die Bewerbung muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten (§ 4 Abs. 4 BbgBAAV):

1. den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, eine Anschrift sowie eine Telekommunikationsnummer oder E-Mail-Adresse,
2. einen tabellarischen Lebenslauf, der lückenlose Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang enthält und aus dem der Beginn sowie das Ende der jeweiligen Tätigkeiten auf den Tag genau (Tag, Monat, Jahr) hervorgehen,
3. einen Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle: Zeugnisse mit Notenangaben über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über jeweils gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
4. Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten in Form von Bestellungsurkunden, Arbeitsverträgen, Arbeitsbescheinigungen und Sozialversicherungsnachweisen der letzten zehn Jahre,
5. Nachweise über
  - a) zusätzliche berufsbezogene Qualifikationen und Abschlüsse (z.B. Abitur, Studium),
  - b) zusätzliche berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der letzten fünf Jahre mit der jeweiligen bestätigten Angabe der Anzahl der Unterrichtsstunden sowie
  - c) Grundwehr- oder Wehersatzdienste, Elternzeiten und Pflegezeiten der letzten zehn Jahre,
6. eine unterzeichnete Eigenerklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erfüllt,
7. eine unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist und
8. eine unterzeichnete Eigenerklärung der Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, dass sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erforderlich sind.

Die Bewerbungsunterlagen nach Nummer 3 bis 5 können als Kopie eingereicht werden. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich.

Die Bewerbungsunterlagen nach Nummer 6 bis 8 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Den Bewerbungsunterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine deutsche Übersetzung von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer beizulegen.

Beachten Sie bitte, dass Nachweise nach Nummer 5b ohne bestätigte Angabe der Anzahl der Unterrichtsstunden nur als halbtägige Veranstaltungen anerkannt werden (§ 4 Abs. 5 BbgBAAV).

Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber sich durch arglistige Täuschung im Auswahlverfahren einen Vorteil zu verschaffen, werden sie von diesem Verfahren ausgeschlossen (§ 4 Abs. 7 BbgBAAV).

Ist auf der Grundlage der eingesandten Bewerbungsunterlagen und der Berechnung der Bewertungspunkte keine Entscheidung über die Vergabe des Bezirks möglich, erfolgt die Entscheidung auf Grund der Auswertung vergleichbarer Stellungnahmen nach § 2 Abs. 3 Satz 2 BbgBAAV oder vergleichbarer Kehrbusch- oder Bezirksüberprüfungen oder auf Grund von Bewerbungsgesprächen. Die den Bewerberinnen und Bewerbern in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden nicht erstattet (§ 5 Abs. 4 BbgBAAV).

Nach der getroffenen Entscheidung werden die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber unverzüglich benachrichtigt. Dabei wird eine angemessene Frist zur schriftlichen Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der vorgesehenen Bestellung gesetzt und über die Möglichkeit der Rücknahme von weiteren Bewerbungen informiert (§ 6 Abs. 2 BbgBAAV).

Wurden Bewerber nicht für eine Bestellung ausgewählt, besteht ebenfalls die Möglichkeit der kostenlosen Rücknahme von Bewerbungen. Ansonsten ergeht ein kostenpflichtiger Ablehnungsbescheid (19,00 Euro pro Bescheid, Tarifstelle 6.3.4). Weitere Gebühren werden für die Bewerbung nach Tarifstelle 6.3.1 und 6.3.2 sowie für die Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach Tarifstelle 6.4.1 der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten erhoben.

Weiterführende Informationen erhalten Sie unter dem Link - "Weitere Informationen".

---

<b>Laufbahn</b>	Arbeiter/-innen
<b>Tätigkeitsfeld</b>	Handwerk und Produktion
Ausbildungsberuf	
<b>Ausschreibungsweite</b>	National
Anstellungsverhältnis	Befristet
Arbeitszeit	
Schlagwort	Bezirksschornsteinfeger

---

**Ergänzende Information**

---